



Landkreis
MERZIG-WADERN

Richtlinien

zur Förderung der
außerschulischen Jugendarbeit



Kreisjugendamt Merzig-Wadern

Richtlinien

zur Förderung der
außerschulischen Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber: Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
D-66663 Merzig
www.merzig-wadern.de

Verantwortlich: Die Landrätin

Autoren: Kreisjugendamt Merzig-Wadern

Gestaltung: ej grafikdesign, Mettlach
Fotografie: Titelseite © Depositphotos.com / maxoidos

März 2015

Redaktioneller Hinweis:

In der vorliegenden Fassung wurde ausschließlich die männliche Form verwandt.
In allen entsprechenden Fällen ist hiermit auch die weibliche Form gemeint.

Kreisjugendamt Merzig-Wadern



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Akteure der Kinder- und Jugendarbeit,

die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit hat im Landkreis Merzig-Wadern schon immer einen sehr hohen Stellenwert. Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist es, junge Menschen im Landkreis Merzig-Wadern in ihrer Entwicklung und Selbstständigkeit zu fördern und sie zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung anzuregen.

Mit den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit leistet der Landkreis Merzig-Wadern einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit und zielt darauf ab, den Bedürfnissen und Anforderungen der Akteure vor Ort zu entsprechen, so dass weiterhin interessante Angebote für junge Menschen geschaffen werden können.

Im Zuge der Einführung von landesweiten Qualitätsstandards für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit nach dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit überarbeitet und neu aufgelegt. Neben den Ergänzungen zum Bundeskinderschutzgesetz, wurden auch verschiedene Förderbereiche inhaltlich überarbeitet und die Fördersätze entsprechend angepasst. Die neuen Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit sind mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft getreten.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Akteuren, die sich im Landkreis Merzig-Wadern in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Ich wünsche Ihnen in Ihrer Arbeit weiterhin gutes Gelingen und hoffe, dass Sie durch die finanzielle Förderung mit Ihren Angeboten weiterhin im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Merzig-Wadern wirken können.



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern

I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Grundsätze der Jugendarbeit	8
2. Förderungsvoraussetzungen	9
3. Rechtsgrundlage/Rechtsanspruch	10
4. Träger der Maßnahme	11
5. Anerkennung der Bedingungen	11
6. Förderungsausschluss	11
7. Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren	12
II. Förderbereich Bildung und Freizeit	
1. Bildungsmaßnahmen	14
2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	17
3. Internationale Begegnungen	19
4. Freizeitmaßnahmen	21
5. Sport, Spiel und Geselligkeit	24
III. Förderbereich Übernahme Teilnahmebeitrag	
1. Förderungsvoraussetzungen	25
2. Förderungsfähige Maßnahmen	25
3. Zuschussfähige Kosten	26
4. Zuschusshöhe	26
5. Antrags- und Nachweisverfahren	26
IV. Förderbereich Materialien, Geräte, Baumaßnahmen	
1. Beschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit	28
2. Zuschüsse für Inneneinrichtungen	31
3. Baumaßnahmen	32

V. Förderbereich sonstige Zuschüsse	
1. Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendinitiativen	36
2. Präventionsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	37
3. Präventionsveranstaltungen für Multiplikatoren	39
4. Geschlechtsspezifische Jugendarbeit	40
5. Überregionale Veranstaltungen	41
6. Förderung von Modellprojekten	42
VI. Schlussbestimmungen	
1. Ermächtigung	44
2. Inkrafttreten	44
VII. Anhang	46

Allgemeine Bestimmungen	I
Förderbereich Bildung und Freizeit	II
Förderbereich Übernahme Teilnahmebeitrag	III
Förderbereich Materialien, Geräte, Baumaßnahmen	IV
Förderbereich sonstige Zuschüsse	V
Schlussbestimmungen	VI
Anhang	VII

I. Allgemeine Bestimmungen

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2014 gelten für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit an Träger der freien Jugendhilfe sowie für Maßnahmen nach dem Jugendhilfeplan folgende Richtlinien:

1. Grundsätze der Jugendarbeit

Jugendarbeit soll durch ihre Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie soll von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

Die Befähigung zur Selbstbestimmung und verantwortlichem Handeln sind ebenso Ziele der Jugendarbeit, wie die Anregung zu sozialem Engagement.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören unter anderem die außerschulische Jugendbildung, die Förderung internationaler Jugendarbeit, die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie die Beratung junger Menschen.

Die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit und die, die sich auf Arbeitswelt, Schule und Familie bezieht, sind ebenfalls Inhalte dieser Arbeit.

2. Förderungsvoraussetzungen

Das Kreisjugendamt Merzig-Wadern fördert Jugendarbeit, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des Jugendschutzgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern haben.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) am 01.01.2012 ist das Kreisjugendamt dazu verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe (Vereine, Initiativen, etc.), Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abzuschließen. Diese Vereinbarung ist Voraussetzung für die Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis Merzig-Wadern.

§ 72a SGB VIII begründet ein Beschäftigungsverbot für einschlägig vorbestrafte Personen. Betroffen sind neben hauptamtlichen auch neben- und ehrenamtliche Kräfte ab 16 Jahren, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Vor deren Einsatz soll, je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes,

I. Allgemeine Bestimmungen

die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) sichergestellt sein.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig.

Zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss eine Bescheinigung des durchführenden Trägers bei der zuständigen Kommunalverwaltung vorgelegt werden.

Die Sicherstellung des Schutzauftrages wird für einzelne Förderbereiche (z. B. Freizeitmaßnahmen) ausdrücklich vorausgesetzt. Bei Fragen zur Erfüllung des Schutzauftrages und der Verpflichtung über den Abschluss von Vereinbarungen informiert das Kreisjugendamt.

3. Rechtsgrundlage/Rechtsanspruch

3.1 Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage dieser Richtlinien gewährt.

3.2 Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Bei zweckfremder Verwendung der Mittel behält sich das Kreisjugendamt eine Rückforderung vor.

3.3 Die Bezuschussung einer Maßnahme ist nur bis zur Höhe der Finanzierungslücke (ungedeckte Kosten) möglich, wie sie sich aus dem Nachweis entnehmen lässt.

Beträge unter 10 Euro werden nicht ausgezahlt.

4. Träger der Maßnahme

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen sind deren Träger. Sie müssen die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung des Zuschusses gewährleisten.

5. Anerkennung der Bedingungen

- Mit der Beantragung von Zuschüssen erkennt der Träger diese Richtlinien rechtsverbindlich an.
- Er erklärt sich weiterhin bereit, dem Kreisjugendamt die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung nach den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien zu ermöglichen.
- Er verpflichtet sich außerdem, die Zuschüsse bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung zurückzuerstatten.
- Die Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers durch die Formulierung „unterstützt durch das Kreisjugendamt“ zu dokumentieren.

6. Förderungs Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen sowie Kurse der Oberstufen mit Ausnahme von Schulentagen. Schulentage müssen in Zusammenarbeit mit einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden.
- Maßnahmen von Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten und Freiwilligen Ganztagschulen
- Maßnahmen, die nach Inhalt und Form keinen Bildungscharakter tragen, wie z. B. Konferenzen oder Bunte Abende

I. Allgemeine Bestimmungen

- Maßnahmen, deren Programme überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder vereinsspezifischen Charakter tragen. Diese Förderungsausschlüsse gelten auch sinngemäß bei Geräten und Materialien für Bildung und Freizeit.
- Besichtigungsfahrten (z. B. Freizeitparks)
- Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden
- Maßnahmen, bei denen dem Kreisjugendamt Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bekannt werden

7. Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren

7.1 Antrag

Antrag und Nachweis müssen bis spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorliegen. Die für den Antrag und Nachweis notwendigen Formulare können vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt bezogen werden. Anträge können auch formlos gestellt werden. Liegt ein Antrag vor Beginn einer Maßnahme beim Kreisjugendamt vor, wird ein Zwischenbescheid erteilt.

7.2 Zwischenbescheid

Der Zwischenbescheid gibt dem Antragsteller Auskunft, ob die Maßnahme nach den Richtlinien bezuschusst werden kann.

Mit dem Zwischenbescheid erhält der Antragsteller die für den Nachweis der Maßnahme notwendigen Formblätter (Nachweis, Aufenthaltbestätigung, Teilnehmerliste, Betreuerliste usw.).

7.3 Nachweis

Der Nachweis muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendamt eingegangen und mit einer

rechtsverbindlichen Unterschrift des verantwortlichen Leiters der Maßnahme versehen sein.

Dem Nachweis müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- ein detaillierter Sachbericht, der inhaltliche und zeitliche Informationen über die Maßnahme enthält
- eine Aufstellung der endgültigen Kosten und Einnahmen
- alle Rechnungsunterlagen (im Original)
- eine Aufenthaltsbestätigung bzw. einen Unterkunftsbeleg (z. B. Rechnung Jugendherberge) des Trägers der Unterkunft mit Name, Adresse, Funktion und Unterschrift
- eine Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift der Teilnehmer
- eine Betreuerliste mit Angabe der Funktion (Betreuer, Referent, Leiter usw.)
- Bei Mitarbeiterschulungen und Bildungsmaßnahmen muss zusätzlich ein Nachweis über die Zahlung von Honorarkosten vorgelegt werden.

Auch hauptamtliche Mitarbeiter des Trägers und Referenten werden bezuschusst.

Die Rechnungsunterlagen (Originalbelege) müssen für mindestens fünf Kalenderjahre zu einer eventuellen Überprüfung bereitgehalten werden.

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

Folgende Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit können gefördert werden:

- Bildungsmaßnahmen
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern
- Internationale Begegnungen
- Freizeitmaßnahmen
- Sport, Spiel und Geselligkeit

1. Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen dienen der Vermittlung von Wissen und sollen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt befähigen.

Sie werden insbesondere in den folgenden Bereichen gefördert:

- Allgemeine Bildung
- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Ökologische Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung
- Musische Bildung
- Berufsbezogene Bildung
- Bildung in den Bereichen Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie

1.1 Förderungsvoraussetzungen

- Bildungsmaßnahmen müssen methodisch und pädagogisch sowie in ihrer Themenfolge systematisch und altersgemäß konzipiert sein.
- Die entsprechenden Veranstaltungen müssen den jeweils geförderten Bereich inhaltlich und zeitlich überwiegend abdecken.
- Gruppen mit bis zu 14 Teilnehmern müssen von zwei verantwortlichen Betreuungspersonen ab 18 Jahren begleitet werden. Pro weitere angefangene sieben Teilnehmer muss eine weitere Betreuungsperson ab 16 Jahren die Maßnahme begleiten. Bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung werden ausschließlich Betreuungspersonen ab 18 Jahren bezuschusst.

Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.

Bei mehrtägigen Bildungsmaßnahmen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen und Referenten gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer I.2, S. 9-10).

1.2 Veranstaltungsarten

Eintägige Bildungsmaßnahmen

sind z. B. Seminare, bei denen neben Vorträgen auch in anderen methodischen Formen gearbeitet werden kann. Zeitlich wird unterschieden zwischen Tagesveranstaltungen mit mindestens einer Stunde und Veranstaltungen mit mindestens viereinhalb Stunden.

Mehrtägige Bildungsmaßnahmen

sind z. B. mehrtägige Seminare mit mindestens einer oder mindestens viereinhalb Stunden täglich an aufeinanderfolgenden Tagen. Sie werden höchstens bis zu acht Tagen bezuschusst. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Teilnehmer begrenzt.

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

Studienfahrten

sind Veranstaltungen, die in Form von Exkursionen in den Bildungsbereichen nach Ziffer II.1 (S. 14) durchgeführt werden. Sie müssen mindestens vier Stunden dauern. Die Höchstdauer beträgt 14 Tage.

1.3 Zuschusshöhe

Eintägige Bildungsmaßnahmen

- mit mindestens einer Stunde werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 77 Euro bezuschusst.
- mit mindestens viereinhalb Stunden werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 154 Euro bezuschusst.

Mehrtägige Bildungsmaßnahmen

- mit mindestens einer Stunde pro Tag werden mit 2,25 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.
- mit mindestens viereinhalb Stunden pro Tag werden mit 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Studienfahrten

werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 77 Euro bezuschusst.

Für Betreuungspersonen wird gemäß Ziffer II.1.1 (S. 15) ein Zuschuss von 8 Euro pro Tag und Betreuungsperson gewährt.

1.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern I.7.1 bis I.7.3 (S. 12-13) des Allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend.

Als zuschussfähige Kosten gelten Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummiete, Arbeitsmaterialien und Nachbereitung.

Bei eintägigen Bildungsmaßnahmen muss keine Teilnehmerliste eingereicht werden.

2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

Ziel der Maßnahmen ist es, an der Jugendarbeit interessierte Personen zu befähigen, Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit wahrzunehmen und Kenntnisse u. a. auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

- Jugendpsychologie und Pädagogik
- Spezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Praktische Jugendarbeit
- Rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werken, Spiel und Sport
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern:

Gruppen mit bis zu 14 Teilnehmern müssen von zwei verantwortlichen Betreuungspersonen ab 18 Jahren begleitet werden. Pro weitere angefangene sieben Teilnehmer muss eine weitere Betreuungsperson ab 16 Jahren die Maßnahme begleiten. Bei Aus- und

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

Fortbildungen von Mitarbeitern mit Übernachtung werden ausschließlich Betreuungspersonen ab 18 Jahren bezuschusst.

Bei mehrtägigen Mitarbeiterschulungen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen und Referenten gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer I.2, S. 9-10).

2.2 Veranstaltungsarten

Kurzseminare

sind Seminare mit mindestens viereinhalb Stunden Gesamtdauer, die auf mehrere Tage verteilt werden können.

Mehrtägige Seminare

sind Seminare mit mindestens viereinhalb Stunden täglich an aufeinanderfolgenden Tagen. Sie werden höchstens bis zu acht Tagen bezuschusst. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Teilnehmer begrenzt.

2.3 Zuschusshöhe

Kurzseminare

Bei Kurzseminaren wird ein Zuschuss von 30 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 102,30 Euro gezahlt.

Mehrtägige Seminare

Bei mehrtägigen Seminaren wird ein Zuschuss von 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Für Betreuungspersonen wird gemäß Ziffer II.2.1 (S. 17-18) ein Zuschuss von 8 Euro pro Tag und Betreuungsperson gewährt.

2.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern

I.7.1 bis I.7.3 (S. 12-13) des Allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend.

Zuschussfähige Kosten sind Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummieten, Arbeitsmaterialien und Nachbereitung.

3. Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen dienen dem Gedankenaustausch, der Gemeinschaftsbildung und somit der Völkerverständigung. Den sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten ist eine besondere Bedeutung beizumessen.

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Internationale Begegnungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist nur eine Bezuschussung von Gruppen ab zehn Teilnehmern möglich. Maßnahmen für Einzelpersonen werden nicht bezuschusst.
- Die Mindestdauer beträgt drei Tage.
- Es sind pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen zu beachten.
- Die Teilnehmer müssen krankenversichert sein.
- Der Träger der Maßnahme muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Maßnahme abschließen.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals.
- Der Leiter der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahmen einholen (Schwimmerlaubnis, Bergwandern usw.).

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

- gemeinsame Planung und intensive Vorbereitung mit der Partnergruppe
- kontinuierliche Begegnung während der gesamten Dauer der Maßnahme
- Deutsche und ausländische Teilnehmer sollten zu gleichen Teilen vertreten sein.
- Gruppen mit bis zu 14 Teilnehmern müssen von zwei verantwortlichen Betreuungspersonen ab 18 Jahren begleitet werden. Pro weitere angefangene sieben Teilnehmer muss eine weitere Betreuungsperson ab 16 Jahren die Maßnahme begleiten. Bei internationalen Begegnungen mit Übernachtung werden ausschließlich Betreuungspersonen ab 18 Jahren bezuschusst.
- Gemischtgeschlechtliche Gruppen müssen von mindestens einem weiblichen und einem männlichen Betreuer begleitet werden.

Die Teilnehmer müssen mindestens acht Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.

Bei internationalen Begegnungen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen und Referenten gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer I.2, S. 9-10).

3.2 Zuschusshöhe

Zuschüsse werden in Höhe von 3,10 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt. Die Höchstförderung pro Teilnehmer beträgt 43,40 Euro.

Bei Begegnungen in Deutschland wird ein Zuschuss von 3,10 Euro pro Tag auch für ausländische Teilnehmer gewährt. Die Höchstförderung pro Teilnehmer beträgt 43,40 Euro.

Für Betreuungspersonen wird gemäß Ziffer II.3.1 (S. 19-20) ein Zuschuss von 8 Euro pro Tag und Betreuungsperson gewährt.

Vorbereitende Seminare werden folgendermaßen bezuschusst:

Eintägige Seminare

- mit mindestens einer Stunde werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 77 Euro bezuschusst.
- mit mindestens vier Stunden werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 154 Euro bezuschusst.

Mehrtägige Seminare

- mit mindestens einer Stunde pro Tag werden mit 2,25 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.
- mit mindestens vier Stunden pro Tag werden mit 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

3.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern I.7.1 bis I.7.3 (S. 12-13) des Allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend.

Bei Begegnungen in Deutschland ist auch eine Teilnehmerliste der ausländischen Teilnehmer beizufügen.

II

4. Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind zum Beispiel Wanderungen, Fahrten oder Ferienfreizeiten im In- und Ausland.

Sie sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten. Das Gemeinschaftsgefühl soll gestärkt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert werden.

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

4.1 Förderungsvoraussetzungen

- Es ist nur eine Bezuschussung von Gruppen ab fünf Teilnehmern möglich.
- Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern.
- Es sind pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen zu beachten.
- Die Teilnehmer müssen krankenversichert sein.
- Der Träger der Maßnahme muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Maßnahme abschließen.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals.
- Der Leiter der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahme einholen (Schwimmerlaubnis, Bergwandern usw.).
- Gruppen mit bis zu 14 Teilnehmern müssen von zwei verantwortlichen Betreuungspersonen ab 18 Jahren begleitet werden. Pro weitere angefangene sieben Teilnehmer muss eine weitere Betreuungsperson ab 16 Jahren die Maßnahme begleiten. Bei Freizeiten mit Übernachtung werden ausschließlich Betreuungspersonen ab 18 Jahren bezuschusst.
- Bei Freizeiten mit Übernachtung müssen gemischtgeschlechtliche Gruppen von mindestens einem weiblichen und einem männlichen Betreuer begleitet werden.

Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre alt sein. Das Höchstalter beträgt 21 Jahre.

Bei Freizeitmaßnahmen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer I.2, S. 9-10).

4.2 Veranstaltungsarten

Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung

müssen mindestens zwei, höchstens 14 Tage dauern.

Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

müssen mindestens zwei, höchstens 21 Tage dauern.

Das Freizeitangebot muss insgesamt mindestens sieben Stunden dauern. Diese Gesamtstundenzahl kann auf mehrere Tage verteilt werden.

Pro Tag können maximal sieben Stunden bezuschusst werden.

4.3 Zuschusshöhe

Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung

Es wird ein Zuschuss von 3 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

Es wird ein Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Für Betreuungspersonen wird gemäß Ziffer II.4.1 (S. 22) ein Zuschuss von 8 Euro pro Tag und Betreuungsperson gewährt.

4.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern I.7.1 bis I.7.3 (S. 12-13) des Allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend.

Das Einreichen der Rechnungsunterlagen ist nicht notwendig.

II. Förderbereich Bildung und Freizeit

5. Sport, Spiel und Geselligkeit

Veranstaltungen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit sollen Kinder und Jugendliche zum sozialen Lernen und Handeln anregen.

5.1 Förderungsvoraussetzungen

- Die Veranstaltungen müssen für alle Kinder und Jugendliche zugänglich sein.
- Bezuschusst werden pro Kalenderjahr und Träger maximal 20 Veranstaltungen.

5.2 Veranstaltungsarten

Veranstaltungen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit werden als Einzelveranstaltungen gefördert.
Gefördert werden können z. B. Spielfeste, Kinder- und Jugendtheater, Zaubershows.

5.3 Zuschusshöhe

Es wird ein Zuschuss von 50 % der zuschussfähigen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von 256 Euro pro Veranstaltung, gewährt.
Als zuschussfähige Kosten gelten z. B. Künstlerhonorare, Kosten für Licht- und Tontechnik, Spielmobile und Kosten für Verbrauchsmaterialien.

5.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern I.7.1 bis I.7.3 (S. 12-13) des Allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend.

Eine Teilnehmerliste muss nicht geführt werden.

III. Förderbereich Übernahme Teilnahmebeitrag

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll die Teilnahme an Maßnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann. Eine Förderung erfolgt nachrangig zu gesetzlichen Leistungen gemäß Bundes- oder Landesrecht.

1. Förderungsvoraussetzungen

Unter Teilnahmebeitrag werden die Kosten verstanden, die der Teilnehmer bzw. die Eltern dem Träger der Maßnahme zu erstatten haben.

Der Teilnahmebeitrag wird ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern bzw. Elternteilen oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82, 85 und 87 des SGB XII entsprechend. Der Teilnahmebeitrag muss mindestens 20 Euro betragen.

Für die Maßnahmen nach den Ziffern II.1 bis II.4 (S. 14-23) dieser Richtlinien gelten die dort angegebenen Altersbegrenzungen. Für Klassenfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten von Kursen und Schulentage gilt als Höchstalter die Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- Maßnahmen der Ziffern II.1 bis II.4 (S. 14-23) dieser Richtlinien
- Klassenfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten von Kursen und Schulentage werden für alle Schulformen als förderungswürdig anerkannt.

Schullandheimaufenthalte werden nicht gefördert.

III

III. Förderbereich Übernahme Teilnahmebeitrag

3. Zuschussfähige Kosten

Als zuschussfähige Kosten werden anerkannt:

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Kosten für Besichtigungen, Eintritte usw.

Taschengeld und andere, für die Teilnahme notwendige Aufwendungen (Kleidung, spezielle Ausrüstungen usw.) gelten nicht als zuschussfähige Kosten.

4. Zuschusshöhe

Empfänger von vorrangigen Leistungen: Ergänzende Übernahme des Teilnahmebeitrages bis zu einer maximalen Gesamtförderung von 204,50 Euro pro Kalenderjahr. Hierbei werden die gewährten Leistungen gemäß Bundes- und Landesrecht berücksichtigt.

Geringverdienende: Übernahme von 80 % des Teilnahmebeitrages bis zu einem Höchstsatz von 204,50 Euro pro Kalenderjahr.

Der Zuschuss kann grundsätzlich erst nach Ende der Maßnahme ausgezahlt werden.

5. Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt, beim Jobcenter oder beim Amt für soziale Angelegenheiten zu stellen.

Die Einkommensverhältnisse sowie die besonderen Belastungen sind bei der Antragstellung durch entsprechende Unterlagen nach-

zuweisen. Bei den vorrangigen gesetzlichen Leistungen ist der entsprechende Bescheid vorzulegen.

Bei der Antragstellung muss eine Anmeldebestätigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers der Maßnahme bzw. der Schule vorliegen, aus der Name und Anschrift des Teilnehmers und die voraussichtliche Höhe des Teilnahmebeitrages hervorgeht.

Das Jobcenter bzw. das Amt für soziale Angelegenheiten leiten die Anträge mit den bestätigten Angaben an das Kreisjugendamt weiter.

Zwischenbescheid:

Auf Wunsch erstellt der Sachbearbeiter beim Kreisjugendamt einen Zwischenbescheid, der dem Antragsteller zugestellt wird. Der Zwischenbescheid gibt Auskunft über die Höhe des in Aussicht gestellten Zuschusses bzw. warum kein Zuschuss gewährt wird.

Dem Zwischenbescheid ist eine Teilnahmebestätigung beigelegt, in der nach Ende der Maßnahme vom Träger bzw. der Schule die tatsächliche Teilnahme und die Höhe der endgültigen Kosten durch rechtsverbindliche Unterschrift bescheinigt werden.

Nachweis:

Die Teilnahmebestätigung gilt als Nachweis für die Teilnahme sowie die Kostenhöhe und ist mit der Bankverbindung (Bank, BIC, IBAN) des Empfangsberechtigten unverzüglich beim Kreisjugendamt einzureichen, das danach die Auszahlung des Zuschusses veranlasst.

Abtretung:

Der Antragsteller kann seinen Anspruch auch gegenüber dem Träger der Maßnahme bzw. der Schule abtreten, die dann ihren Anspruch beim Kreisjugendamt anmelden müssen.

IV. Förderbereich Materialien, Geräte, Baumaßnahmen

1. Beschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit

Zur Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeitgestaltung können Jugendgruppen und Verbände im örtlichen und überörtlichen Bereich Zuschüsse erhalten. Ferner können sowohl die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, als auch die Anschaffung von Kinder- und Jugendmedien bezuschusst werden. Überörtlichkeit ist gegeben, wenn die beschafften Materialien und Geräte innerhalb einer Stadt bzw. Gemeinde in mindestens zwei Stadt- bzw. Ortsteilen oder innerhalb des Kreises in mindestens zwei Kommunen Verwendung finden.

1.1 Förderungsvoraussetzungen

- Gegenstände müssen auf Rechnung des Trägers angeschafft und ab einem Wert von 150 Euro inventarisiert werden.
- Sie müssen ständig der Jugendgemeinschaft zur Verfügung stehen, vielseitige Verwendung finden und pfleglich behandelt und gewartet werden.
- Bei Auflösung eines Trägers der freien Jugendhilfe ist dieser verpflichtet, die aus Kreismitteln bezuschussten Gegenstände in Absprache mit dem Kreisjugendamt einem anderen Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen.
- Ein Zuschuss ist ausgeschlossen für Anschaffungen auf Ortsteilebene, wenn dem gleichen Träger für entsprechende Anschaffungen auf Gemeindeebene Zuschüsse gewährt werden.

1.2 Förderungsfähige Anschaffungen

Geräte und Materialien

Geräte sind z. B. DVD-Player, Musikanlagen, Beamer, Videokameras, Fernseher, Computeranlagen.

Geräte, die nur im allgemeinen Bürodienst Verwendung finden, können nicht gefördert werden. Dazu gehören z. B. Fotokopierer, Telefon.

Verbrauchsmaterialien

Als Verbrauchsmaterial gelten Materialien, die für die Gestaltung von Gruppenstunden, für Bastelarbeiten und für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von jugendarbeiterischen Maßnahmen benötigt werden.

Kinder- und Jugendmedien

Kinder- und Jugendmedien sind z. B. Bücher, Hörbücher, DVD's.

Vereinsspezifische Geräte, Materialien und Medien können nicht bezuschusst werden.

1.3 Zuschusshöhe

Geräte und Materialien

Anschaffungen im örtlichen Bereich:
50 %, höchstens 614 Euro jährlich

Anschaffungen im überörtlichen Bereich:
60 %, höchstens 1.278 Euro jährlich

Der Zuschuss bezieht sich auf den jeweiligen jugendarbeiterischen Nutzungsanteil (prozentuale Angabe, in welchem Umfang die Anschaffung der Jugendarbeit zur Verfügung steht).

IV. Förderbereich Materialien, Geräte, Baumaßnahmen

Verbrauchsmaterialien und Kinder- und Jugendmedien

Der Höchstzuschuss für Anschaffungen in diesen Bereichen beträgt jeweils 256 Euro jährlich.

Anschaffungen im örtlichen Bereich:
50 % der zuschussfähigen Kosten

Anschaffungen im überörtlichen Bereich:
60 % der zuschussfähigen Kosten

1.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Dem Kreisjugendamt ist vor Anschaffung ein formloser Antrag mit Finanzierungsplan und Kostenvoranschlag einzureichen.

Der Antrag soll Auskunft geben über die Verwendung und über den Umfang, in welchem die Anschaffung der Jugendarbeit zur Verfügung steht (jugendarbeiterischer Nutzungsanteil).

Zwischenbescheid:

Das Kreisjugendamt überprüft die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die Förderfähigkeit nach Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.

Nachweis:

Nach Vorlage der Originalrechnung wird der Zuschuss berechnet und ausgezahlt.

Die Abrechnung muss bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Kreisjugendamt vorliegen.

Das Kreisjugendamt behält sich eine Nachprüfung über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und über den Zustand der bezuschussten Gegenstände vor.

2. Zuschüsse für Inneneinrichtungen

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Für die Inneneinrichtung von Räumen, die ganz oder teilweise der Jugendarbeit dienen, wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

2.2 Förderungsfähige Anschaffungen

Bezuschusst werden z. B. Möbel (Tische, Stühle, Schränke, Sitzbänke usw.), Beleuchtung und die Ausgestaltung durch Gardinen und Vorhänge.

2.3 Zuschusshöhe

50 % des jugendarbeiterischen Nutzungsanteils (prozentuale Angabe, in welchem Umfang die Anschaffung der Jugendarbeit zur Verfügung steht) bis zu einem Höchstbetrag von 1.534 Euro.

2.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Für das Verfahren und die Abrechnung gilt die Ziffer IV.1.4 (S. 30-31) entsprechend.

3. Baumaßnahmen

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können Zuschüsse zu Neubau-, Ausbau-, Renovierungs- und Modernisierungskosten sowie Anschaffungskosten für Container beantragen, sofern die Gebäude bzw. Räumlichkeiten jugendarbeiterisch genutzt werden.

Bei Einrichtungen, die allen Personen zugänglich sind, beschränkt sich der Zuschuss auf den jugendarbeiterischen Nutzungsanteil (prozentuale Angabe, in welchem Umfang die Anschaffung der Jugendarbeit zur Verfügung steht) und die anteiligen Kosten. Hierbei ist durch das Kreisjugendamt im Einzelfall der prozentuale Nutzungsanteil festzusetzen.

3.2 Förderungsfähige Baumaßnahmen

Neubauten

sind Baumaßnahmen, bei denen der gesamte Baukörper neu erstellt wird. Als Neubauten zählen auch Baumaßnahmen, bei denen aus Gründen des Denkmalschutzes oder der Ortsgestaltung die äußeren Grundmauern bzw. Fassaden erhalten werden müssen, während der Innenbereich ausschließlich neu aufgebaut wird.

Ausbauten

sind Baumaßnahmen, durch die bestehende Baukörper räumlich erweitert (Anbauten, Aufstockungen) oder innerhalb des bestehenden Baukörpers neue Räume geschaffen werden (z.B. Keller- und Dachausbau).

Renovierungen

sind Maßnahmen, die geeignet sind, vorhandene Bausubstanz zu erhalten (Erneuerung des Verputzes, der Dacheindeckung usw.).

Modernisierungen

sind alle Maßnahmen, durch die bestehende Räumlichkeiten den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Darunter fallen vor allem sanitäre, heizungstechnische und wärmedämmende Arbeiten.

Anschaffung von Containern

Container, die zum Zwecke der Jugendarbeit umgebaut werden, können ebenfalls bezuschusst werden.

Gestaltung

Zur Gestaltung gehören alle Maßnahmen, die der Umgestaltung und Verschönerung von Boden, Decke und Wand in den eigenen Jugendräumen dienen. Ein Zuschuss ist nur möglich, wenn mindestens 30 % der geschätzten Kosten durch Eigenleistungen der Mitglieder des Antragstellers durchgeführt werden.

3.3 Zuschusshöhe

Neubauten, Ausbauten, Renovierungen, Modernisierungen und Anschaffungen von Containern

Der Kreiszuschuss beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten. Der Höchstzuschuss je Bauvorhaben beträgt 15.339 Euro.

Eine Erhöhung des Zuschusses bis 20 % ist möglich, wenn ein beantragter Landeszuschuss nicht gewährt wird und mindestens 50 % der Gesamtkosten finanziert sind.

Gestaltung

Materialkosten können mit einem Zuschuss bis zu 60 % gefördert werden.

3.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Antrag soll die genaue Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers enthalten. Er ist der Verwaltung des Kreisjugendamtes vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Bericht über die Arbeit der Jugendgruppe des Antragstellers in den vergangenen zwölf Monaten bzw. über die zukünftige Jugendarbeit
- Kostenzusammenstellung bei einer Maßnahmensumme unter 1.500 Euro
- Kostenvoranschlag ab einer Maßnahmensumme von 1.500 Euro
- Finanzierungsplan

Zwischenbescheid:

Bei einer Maßnahmensumme bis zu 4.000 Euro überprüft das Kreisjugendamt die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Förderfähigkeit nach Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.

Über Zuschussanträge mit einer Maßnahmensumme über 4.000 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Nachweis:

Die Auszahlung des Zuschusses oder eines Teilzuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Als Abrechnungsunterlagen gelten:

- die Originalrechnungen oder
- die vom bauleitenden Architekten gefertigte und unterzeichnete Abrechnung bzw. Teilabrechnung oder
- die durch die Kommune gefertigte und unterzeichnete Abrechnung bzw. Teilabrechnung.

Die Abrechnung muss, soweit Zuschüsse aus dem laufenden Kalenderjahr gezahlt werden sollen, bis zum 31.12. vorgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer des Zuschussbescheides beläuft sich auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

V. Förderbereich sonstige Zuschüsse

1. Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendinitiativen

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Den Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendinitiativen wird ein Zuschuss zu den Sachkosten gewährt.

Eine Bewilligung des Zuschusses ist abhängig von der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie dem generellen Verzicht auf den Ausschank von branntweinhaltigen Getränken. Dies gilt für den regelmäßigen Clubbetrieb und alle Veranstaltungen des Jugendclubs.

Der Zuschuss kann abgelehnt werden, wenn dem Kreisjugendamt Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bekannt werden.

1.2 Zuschusshöhe

Es werden Sachkosten bis zu einem Betrag von 310 Euro pro Kalenderjahr übernommen.

Als zuschussfähige Sachkosten werden anerkannt:

- Telefongebühren und Briefporto
- Beschaffung von Schreibmaterial
- Kontenführung
- Organisationskosten (z. B. GEMA, Versicherungen)
- Erstellen von Informationsmaterial
- Fahrtkosten

Telefon- und Fahrtkosten können jeweils mit maximal 50 Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

1.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Beim Kreisjugendamt ist ein formloser Antrag zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung über den Verzicht des Ausschanks von branntweinhaltigen Getränken beizufügen.

Nachweis:

Die Abrechnung muss bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Kreisjugendamt vorliegen. Die Originalbelege für den Abrechnungszeitraum sind beizufügen.

2. Präventionsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Präventionsseminare können von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Die Planung, Konzeption und Durchführung soll jedoch in Zusammenarbeit mit einer im Landkreis Merzig-Wadern tätigen Beratungsstelle (z. B. Psychosoziale Beratungsstelle des Caritasverbandes, Stelle für Suchtberatung und -prävention der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V. SPN) erfolgen.

Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.

Bei mehrtägigen Präventionsveranstaltungen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer I.2, S. 9-10).

V. Förderbereich sonstige Zuschüsse

2.2 Veranstaltungsart

Präventionsmaßnahmen

sind z. B. Seminare, bei denen neben Vorträgen auch in anderen methodischen Formen gearbeitet werden kann. Sie müssen mindestens eine Stunde täglich dauern und werden höchstens bis zu acht Tagen bezuschusst. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Teilnehmer begrenzt.

2.3 Zuschusshöhe

Vom Kreisjugendamt werden bis zu 70 % der zuschussfähigen Kosten übernommen.

Als zuschussfähige Kosten gelten Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummiete, Arbeitsmaterialien und Nachbereitung.

2.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Zuschussantrag muss formlos gestellt und vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden. Dem Antrag sind ein Programm und eine Kostenübersicht beizufügen.

Nachweis:

Die endgültigen Kosten müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden.

3. Präventionsveranstaltungen für Multiplikatoren

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Informationsveranstaltungen im präventiven Bereich für Multiplikatoren können von Trägern der freien Jugendhilfe und von den Trägern der Erwachsenenbildung durchgeführt werden. Als Zielgruppe sind insbesondere Eltern, Lehrer und Jugendleiter vorgesehen.

Die Planung, Konzeption und Durchführung soll in Zusammenarbeit mit einer im Landkreis Merzig-Wadern tätigen Beratungsstelle (z. B. Psychosoziale Beratungsstelle des Caritasverbandes, Stelle für Suchtberatung und -prävention der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V. SPN) erfolgen.

Die Teilnehmer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei mehrtägigen Präventionsveranstaltungen müssen alle eingesetzten Betreuungspersonen und Referenten gemäß § 72a SGB VIII überprüft sein (siehe Ziffer 1.2, S. 9-10).

3.2 Veranstaltungsart

Präventionsmaßnahmen

sind z. B. Seminare, bei denen neben Vorträgen auch in anderen methodischen Formen gearbeitet werden kann. Sie müssen mindestens eine Stunde täglich dauern und werden höchstens bis zu acht Tagen bezuschusst. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Teilnehmer begrenzt.

3.3 Zuschusshöhe

Vom Kreisjugendamt werden bis zu 70 % der zuschussfähigen Kosten übernommen.

V. Förderbereich sonstige Zuschüsse

Als zuschussfähige Kosten gelten Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummiete, Arbeitsmaterialien und Nachbereitung.

3.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Zuschussantrag muss formlos gestellt und vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden. Dem Antrag sind ein Programm und eine Kostenübersicht beizufügen.

Nachweis:

Die endgültigen Kosten müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden.

4. Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Veranstaltungen, deren Programme insbesondere die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen und Ansätze aufzeigen, wie Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden können, werden vom Kreisjugendamt bezuschusst.

Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.

4.2 Veranstaltungsart

Veranstaltungen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit

sind z. B. Seminare, bei denen neben Vorträgen auch in anderen methodischen Formen gearbeitet werden kann. Sie müssen min-

destens eine Stunde täglich dauern und werden höchstens bis zu acht Tagen bezuschusst. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Teilnehmer begrenzt.

4.3 Zuschusshöhe

Vom Kreisjugendamt werden bis zu 70 % der zuschussfähigen Kosten übernommen.

Als zuschussfähige Kosten gelten Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummiete, Arbeitsmaterialien und Nachbereitung.

4.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Zuschussantrag muss formlos gestellt und vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden. Dem Antrag sind ein Programm und eine Kostenübersicht beizufügen.

Nachweis:

Die endgültigen Kosten müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden.

5. Überregionale Veranstaltungen

5.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sind gegeben, wenn Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit über das Kreisgebiet hinaus wirken.

V. Förderbereich sonstige Zuschüsse

5.2 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Zuschussantrag muss formlos gestellt und vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden.

Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit Finanzierungsplan beizufügen.

Zwischenbescheid:

Der Zwischenbescheid gibt dem Antragsteller Auskunft, ob die Maßnahme nach den Richtlinien bezuschusst werden kann.

Nachweis:

Die endgültigen Kosten müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden.

5.3 Zuschusshöhe

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss jeweils im Einzelfall.

6. Förderung von Modellprojekten

6.1 Förderungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können zu Modellprojekten in der Jugendarbeit eine anteilige Förderung ihrer Projektkosten erhalten.

Modellprojekte sind Maßnahmen, die sich von den übrigen aufgeführten Maßnahmen abheben und richtungsweisend für die zukünftige Jugendarbeit sein können.

Der Träger des Modellprojektes muss Eigenmittel in angemessener Höhe zur Finanzierung des Projektes einbringen.

Die Landesvorschriften zur Projektförderung werden analog angewandt.

6.2 Zuschusshöhe und Förderdauer

Über die Höhe des Zuschusses sowie die Förderdauer entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Eine anteilige Förderung durch andere Stellen ist anzustreben. Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist sicherzustellen.

Im Rahmen der Projektförderung können Betriebs-, Sach- und Personalkosten bezuschusst werden.

6.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag:

Der Antrag ist bis zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr beim Kreisjugendamt vorzulegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Konzept, in dem der Modellcharakter sowie die Besonderheit der Maßnahme begründet werden
- Finanzierungsplan
- Kostenaufstellung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

Nachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28.02. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Als Abrechnungsgrundlage gelten die Originalbelege.

VI. Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Zuschussanträge nach den Ziffern IV.3, V.5 und V.6. Darüber hinaus obliegt der Verwaltung des Kreisjugendamtes die Entscheidung über die Zuschussanträge.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Merzig, den 01.01.2015



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern

VII. Anhang

Beratung

Für Beratung, weitere Informationen sowie zur Unterstützung bei der Antragstellung wenden Sie sich bitte an:

Klaus Neusius, Kreisjugendamt
Leitung Sachgebiet Jugendarbeit
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig
Tel: 06861 80 239, Mobil: 0151 14 71 97 93
k.neusius@merzig-wadern.de

Jugendbüro Beckingen
Haustadter-Tal-Straße 137, 66701 Beckingen-Haustadt
Tel: 06835 64 44, Mobil: 0160 47 82 990
jugendbuero-beckingen@merzig-wadern.de

Jugendbüro Losheim
Saarbrücker Straße 37, 66679 Losheim am See
Tel: 06872 77 99, Mobil: 0170 18 49 648
jugendbuero-losheim@merzig-wadern.de

Jugendbüro Merzig
Torstraße 28a, 66663 Merzig
Tel: 06861 91 50 035, Mobil: 0170 18 49 625
jugendbuero-merzig@merzig-wadern.de

Jugendbüro Perl-Mettlach
Schmiedewäldchen 9a, 66693 Mettlach-Orscholz
Tel: 06865 91 16 932, Mobil: 0175 57 21 065
jugendbuero-perl-mettlach@merzig-wadern.de

Jugendbüro Wadern-Weiskirchen
Oberstraße 9, 66687 Wadern
Tel: 06871 83 77, Mobil: 0170 48 70 183
jugendbuero-wadern@merzig-wadern.de

Die notwendigen Formulare zum Antrags- und Nachweisverfahren stehen als Download unter www.merzig-wadern.de, Rubrik: Kinder und Jugend zur Verfügung oder sind in den örtlichen Jugendbüros erhältlich.

Weitere Zuschussmöglichkeiten

Über diese Richtlinien hinaus können Zuschüsse für die außerschulische Jugendarbeit bei folgenden Institutionen beantragt werden:

Gemeinde Weiskirchen
Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen
Tel: 06876 70 90, gemeinde@weiskirchen.de

Gemeinde Perl
Trierer Straße 28, 66706 Perl
Tel: 06867 66 0, info@perl-mosel.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Landesjugendamt Saarland
Herr Alwin Theobald
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
Tel: 0681 501 3180, a.theobald@soziales.saarland.de

Jugendhilfeausschuss

„Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“ (§ 70 Abs. 1 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe). Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und seine Mitglieder können auf Wunsch bei der Amtsleitung unter Tel: 06861 80 160 oder unter jugendamt@merzig-wadern.de erfragt werden.



Landkreis
MERZIG-WADERN

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig
Tel: 06861 80 239, Fax: 06861 80 377
jugendamt@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de
www.facebook.com/Jugendarbeit.MerzigWadern